

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 22. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

zum Thema:

Rechtsextremes Gedankengut in der Freien Schule am Elsengrund II

und **Antwort** vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete June Tomiak (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27090
vom 22. März 2021
über Rechtsextremes Gedankengut in der Freien Schule am Elsengrund II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Bezugnehmend auf die Drucksache 18/26 653 stelle ich fest, dass Fragen 9-12 nicht ausreichend beantwortet wurden.

1. Gibt oder gab es andere Fälle in denen im Land Berlin Schulen zur Verbreitung von rechtsextremem Gedankengut genutzt oder unterwandert wurden? Sei es von Einzelpersonen oder Gruppierungen. Bitte ausführlich darlegen & dabei auch Verdachtsfälle, die sich nicht erhärtet haben mit angeben. Bitte ab 2010 bis heute aufschlüsseln.
2. Gibt es nach Wissen des Senats Versuche von rechtsextremen Gruppierungen ein eigenes Schulsystem, eigene Schulen oder Schulverbände in Berlin oder Umgebung zu etablieren? Wird in diesem Kontext mit dem Land Brandenburg zusammen gearbeitet? Gemeint sind autonom errichtete Schuleinrichtungen oder die Schaffung von Parallelstrukturen innerhalb bestehender Schulen.

Zu 1. und 2.:

Es liegen keine Hinweise zu Fällen vor, dass in Schulen des Landes Berlin rechtsextremes Gedankengut verbreitet bzw. diese zur „Unterwanderung“ genutzt wurde. Über Versuche rechtsextremer Gruppierungen, Schulen oder Schulverbände zu gründen bzw. zu etablieren, gibt es keine Erkenntnisse.

3. Inwiefern sind freie Schulen an die Vorgaben der Länderübergreifenden Kerncurricula gebunden? Bitte ausführlich darstellen.

Zu 3.:

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz bilden die Grundlage für das Kompetenzstufenmodell des Berliner Rahmenlehrplanes. Zudem werden sie in Aufgabenstellungen der Vergleichsarbeiten (z.B. VERA) und in Aufgabenstellungen für Prüfungsaufgaben zum Erreichen von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I abgebildet.

Im Land Berlin besteht für Schulen in freier Trägerschaft keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Vergleichsarbeiten wie z.B. VERA, die Teilnahme kann freiwillig erfolgen. In der Sekundarstufe I legen Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Ersatzschulen mit Sekundarstufe I gemäß § 100 SchulG die Abschlüsse Berufsbildungsreife (BBR), Erweiterte Berufsbildungsreife (EBBR) und Mittlerer Schulabschluss (MSA) ab. Die Aufgabenstellungen der Vergleichenden Arbeiten und der schriftlichen Prüfungsarbeiten zum Erreichen dieser Abschlüsse basieren auf den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache. Im Abitur sind alle Schulen an die ländergemeinsamen Aufgabenpools zur wirksamen Umsetzung der Bildungsstandards gebunden.

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz, auf deren Basis das Kompetenzstufenmodell des Berliner Rahmenlehrplanes entstand, bilden somit an staatlich anerkannten Ersatzschulen die Orientierung für die Planung und Durchführung von Unterricht in Vorbereitung auf das Ablegen der Schulabschlüsse.

4. Wie wird sichergestellt, dass an freien Schulen kein geschichtsrevisionistischer Inhalt gelehrt wird? Wie wird in freien Schulen gewährleistet, dass die Inhalte dem wissenschaftlichen Konsens entsprechen? Bitte ausführlich Sicherungsmaßnahmen des Landes Berlin darlegen.

Zu 4.:

Nach § 95 Abs. 1 SchulG obliegt die Festlegung u.a. der Lehrinhalte den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft. Im Genehmigungsverfahren prüft die Schulaufsichtsbehörde, inwiefern die Bildungs- und Erziehungsziele mit dem eingereichten Konzept der jeweiligen Ersatzschule erreicht werden können. Nach Genehmigung einer Ersatzschule untersteht diese der staatlichen Schulaufsicht gemäß § 95 Abs. 2 und 3 SchulG. Im Rahmen von Schulbesuchen durch die Schulaufsicht können Unterrichtshospitationen in allen Fächern und Jahrgangsstufen durchgeführt werden. Die Unterrichtsdokumentation wird ebenfalls während der Schulbesuche geprüft, anlassbezogen im Einzelfall auch hinsichtlich der Unterrichtsinhalte.

5. Bezugnehmend auf die Beantwortung der Drucksache 18/26 653 bitte ich darzustellen, was es mit dem „Vorwurf der Anwesenheit von Reichsbürgern auf einer schulischen Veranstaltung“ auf sich hat. Um welche Veranstaltung (wann & mit welchem Inhalt) ging es bei dem Vorwurf? Sollen eine oder mehrere Personen der Reichsbürgerszene anwesend gewesen sein? Sind diese bekannt & einer Struktur oder Gruppierung zuzuordnen? Bitte ausführlich darstellen, welche Kenntnisse dem Senat zu dem Fall vorliegen & außerdem darstellen, wie diese Vorwürfe derzeit geprüft werden.

Zu 5.:

Der Vorwurf, das Christfest der Freien Schule am Elsengrund im Jahr 2015 sei von Reichsbürgern besucht worden, wird im Beschwerdeschreiben genannt, welches zuerst am 30. Januar 2020 beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf eingegangen war. Es wurden im besagten Schreiben keine weiteren Informationen zu diesem Vorwurf vermerkt.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2020 wurde die Geschäftsführung und Schulleitung der Freien Schule am Elsengrund durch die Schulaufsicht zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme wurde am 3. März 2020 bei der Schulaufsicht vorgelegt. In der Stellungnahme weist die Geschäftsführung und Schulleitung den Vorwurf mit der Begründung zurück, dass an der Schule in keinem Jahr ein Christfest veranstaltet worden sei. Es wird hingegen auf hin und wieder von Schüler- und Lehrerschaft veranstaltete 30-minütige Christgeburtsspiele und 45-minütige Weihnachtskonzerte verwiesen, zu denen die Elternschaft eingeladen worden sei. Im Jahr 2015 sei diese Veranstaltung von der 6. Jahrgangsstufe gestaltet worden. In der Stellungnahme wird ausgesagt, es seien auf dieser Veranstaltung keine Reichsbürger anwesend gewesen.

Gemäß § 95 SchulG liegt es in der Verantwortung von Schulträgerinnen und Schulträgern, schulische Veranstaltungen auch im Rahmen religiöser Feiertage durchzuführen.

Dem Senat liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Berlin, den 6. April 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie